

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NewCoTec GmbH

Stand 01.01.2018

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind vertragliche Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte der NewCoTec GmbH, Technologiepark 1, 91522 Ansbach (künftig NewCoTec)
Fon: +49 981 215500-50, Fax: +49 981 215500-55,
Internet: <http://www.newcotec.com>, E-Mail: support@newcotec.com

| Inhaltsübersicht (Kurzfassung) | | Seite |
|---------------------------------------|---|--------------|
| A | Allgemeine Bedingungen | 2 |
| A.1 | Definitionen | 2 |
| A.2 | Vertrauliche Informationen | 2 |
| A.3 | Aktivitätseinschränkungen | 2 |
| A.4 | NewCoTec Marken | 2 |
| A.5 | Werbung | 2 |
| A.6 | Schutzrechte Dritter | 3 |
| A.7 | Haftung | 3 |
| A.8 | Subunternehmer | 4 |
| A.9 | Datenschutz | 4 |
| A.10 | Sonstige Bestimmungen (geltendes Recht, Vertragsänderung, Kündigung, Nichtigkeitsklausel) | 4 |
| B | Allgemeine Bestimmungen für Produkte und Serviceleistungen | 4 |
| B.1 | Angebote und Leistungen | 4 |
| B.2 | Preise und Zahlungsbedingungen | 4 |
| B.3 | Schutzrechte und Lizenzbestimmungen | 5 |
| B.4 | Pflichten des Kunden | 5 |
| B.5 | Ergänzende Bestimmungen bei Kündigung im Rahmen eines Einzelauftrages | 6 |
| B.6 | Produkte und Serviceleistungen Dritter | 6 |
| B.7 | Abnahme, Fehlerklassen | 6 |
| B.8 | End of Life | 6 |
| C | Ergänzende Bestimmungen für Produkte | 6 |
| C.1 | Liefervereinbarungen für Produkte | 6 |
| C.2 | Bestimmungen für Software | 7 |
| C.3 | Rechte des Kunden bei Produktmängeln (ehemals Gewährleistung) | 7 |
| D | Ergänzende Bestimmungen für Serviceleistungen | 8 |
| D.1 | Remote-Serviceleistungen | 8 |
| D.2 | Systemsupport | 8 |
| D.3 | Vor-Ort-Materialien | 9 |
| D.4 | Nutzungsrechte an durchzuführenden Serviceleistungen | 9 |
| D.5 | Rechte des Kunden bei Werkmängeln (ehemals Gewährleistung) | 9 |
| D.6 | Preise für Serviceleistungen | 10 |
| D.7 | Allgemeines | 10 |
| D.8 | Änderungsverfahren | 10 |

A Allgemeine Bedingungen

A.1 Definitionen

A.1.1 Vertrauliche Informationen

"Vertrauliche Informationen" bezeichnet Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt und die vor oder zum Zeitpunkt der Bekannt- oder Weitergabe mit dem Vermerk "vertraulich" gekennzeichnet ist.

A.1.2 Releases

„Releases“ bezeichnen freigegebene nachfolgende Versionen (Updates oder Upgrades) und Fehlerkorrekturen für früher lizenzierte Software bzw. installierte Hardware.

A.1.3 Produkte

"Produkte" bezeichnet Hardware, Software, Ersatzteile und Releases, die in den NewCoTec Preislisten für Produkte oder NewCoTec Angeboten aufgeführt sind.

A.1.4 Serviceleistungen

"Serviceleistungen" bezeichnet die in einer Serviceliste oder einer Leistungsbeschreibung aufgeführten Serviceleistungen. Zu diesen Serviceleistungen zählen auch andere Serviceleistungen, die die Parteien vereinbaren können, z.B. Werkleistungen, Dienstleistungen oder Beratungen.

A.2 Vertrauliche Informationen

Eine Partei, die vertrauliche Informationen empfängt (empfangende Partei), ist verpflichtet diese vertraulich zu behandeln; sie hat dabei das gleiche Maß an Sorgfalt anzuwenden, das sie bei eigenen Informationen vergleichbarer Bedeutung anzuwenden pflegt, mindestens jedoch das verkehrsbübliche Maß an Sorgfalt. Sie darf die vertraulichen Informationen nur für die in dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen nur weitergegeben werden an Mitarbeiter oder Auftragnehmer, die durch die empfangende Partei zu einer ähnlichen Geheimhaltung verpflichtet werden und ausschließlich zur Verwendung für die im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Zwecke. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die...

A.2.1 der empfangenden Partei rechtmäßig ohne Verletzung ihrer Geheimhaltungspflicht bekannt werden,

A.2.2 der Öffentlichkeit nicht durch ein Verschulden der empfangenden Partei zugänglich werden,

A.2.3 von der empfangenden Partei selbständig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt werden oder

A.2.4 der Öffentlichkeit aufgrund eines von einem Gericht oder einer staatlichen Behörde erlassenen rechtskräftigen Beschlusses zugänglich werden, sofern die empfangende Partei die andere Partei im Voraus schriftlich darüber informiert und an gemessene Unterstützung gewährt, um der anderen Partei die Möglichkeit des Einspruchs zu geben.

A.3 Aktivitätseinschränkungen

A.3.1 Exportgesetze

Sämtliche von oder an NewCoTec gelieferten Produkte, Serviceleistungen, Technologien, Materialien, Tools sowie technischen Daten können den Ausfuhrkontrollvorschriften der USA oder den Handelsgesetzen anderer Länder unterliegen. Der Kunde und NewCoTec verpflichten sich, sämtliche Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten und erkennen ihre Verantwortlichkeit an, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen, soweit diese für den Export, Re-Export und den Import erforderlich sind. Der Kunde und NewCoTec verpflichten sich, keine Exporte oder Re-Exporte an Unternehmen durchzuführen, die sich auf den aktuellen U.S. Exportkontrolllisten befinden oder an Länder, über die ein U.S. Embargo verhängt wurde oder die Antiterrorkontrollen gemäß den U.S. Exportgesetzen unterworfen sind. Der Kunde und NewCoTec erkennen an, dass die Produkte, Serviceleistungen, Technologien, Materialien, Tools oder technischen Daten nicht für eine Nutzung für Raketen oder atomare, chemische oder biologische Waffen verwendet oder angeboten werden dürfen.

A.3.2 Kernkraftwerke, Luft- und Raumfahrt

Der Kunde erkennt an, dass die Produkte und Serviceleistungen nicht ausgelegt oder bestimmt sind für den Einsatz bei der Entwicklung und Konstruktion, beim Betrieb oder bei der Wartung von Kernkraftwerken sowie der Luft- und Raumfahrt.

A.4 NewCoTec Marken

A.4.1 Die Verwendung der NewCoTec Marken auf Produkten und Serviceleistungen ist dem Kunden gestattet, sofern der Hinweis auf die NewCoTec Marken nicht irreführend ist.

A.4.2 Der Kunde darf die NewCoTec Marken weder von Produkten oder Serviceleistungen entfernen noch sie in welcher Form auch immer verändern. Dem Kunden ist es untersagt, Co-Logos auf den Produkten oder Serviceleistungen zu verwenden. Der Kunde erkennt an, dass die Verwendung der NewCoTec Marken durch den Kunden ausschließlich im Interesse von NewCoTec erfolgen darf.

A.4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die NewCoTec Marken nicht in seine eigenen Marken, Dienstleistungsmarken, Firmennamen, Internetadressen, Domainnamen oder in sonstige ähnlichen Bezeichnungen einzuarbeiten.

A.5 Werbung

NewCoTec darf den Namen des Kunden in Werbeunterlagen, einschließlich Presseveröffentlichungen, Präsentationen und Kundenreferenzen, in Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Serviceleistungen weltweit kostenlos in sämtlichen Medien verwenden. Für Werbematerialien, die Aussagen, Zitate, Bemerkungen und Kommentare des Kunden enthalten, wird NewCoTec die vorherige Zustimmung des Kunden einholen, wobei der Kunde diese Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern wird.

A.6 Schutzrechte Dritter

- A.6.1 Die Parteien ("freistellende Partei") verpflichten sich, die jeweils andere Partei ("freigestellte Partei") auf ihre Kosten und nach eigenem Ermessen in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen, sofern diese darauf gestützt sind, dass die von der freistellenden Partei gelieferten Materialien und erbrachten Leistungen (soweit NewCoTec die freistellende Partei ist, nur für gelieferte Produkte und erbrachte Leistungen) eine Verletzung eines Patents, eines Betriebsgeheimnisses oder eines Urheberrechts Dritter (Verletzung von Schutzrechten Dritter) darstellen. Die freistellende Partei stellt die freigestellte Partei von etwaigen Schadenersatz- und Kostenverpflichtungen frei, zu denen sie ausschließlich aufgrund eines solchen Anspruchs von einem letztinstanzlichen Gericht verurteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die freigestellte Partei...
- A.6.1.1 die freistellende Partei unverzüglich nach Kenntnis der Verletzung von Schutzrechten Dritter schriftlich über die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs informiert,
- A.6.1.2 der freistellenden Partei die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt,
- A.6.1.3 der freistellenden Partei auf deren Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und jegliche Unterstützung gewährt,
- A.6.1.4 solche Rechtsstreitigkeiten nicht auf dem Vergleichswege geregelt hat, und
- A.6.1.5 keine wesentliche Vertragspflicht in Bezug auf die Schutzrechte verletzt.
- A.6.2 Falls diese Materialien oder Leistungen Gegenstand eines Verletzungsanspruchs werden oder dies nach Ansicht der freistellenden Partei zu erwarten ist, verpflichtet sich die freistellende Partei,...
- A.6.2.1 der freigestellten Partei entweder das Recht zur Weiterbenutzung dieser Materialien oder Leistungen zu verschaffen,
- A.6.2.2 die Materialien oder Leistungen auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt und die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, oder
- A.6.2.3 falls weder Ziffer A.6.2.1 noch Ziffer A.6.2.2 zumutbar sind, diese Materialien oder Leistungen zurückzunehmen und deren Kaufpreis abzüglich der bis zur Rücknahme erfolgten Abschreibung zu erstatten.
- A.6.3 Ziffer A.6.1 und Ziffer A.6.2 sind nicht anwendbar und die Parteien haften nicht für Verletzungshandlungen oder -ansprüche, die zurückzuführen sind...
- A.6.3.1 auf die Benutzung der Materialien oder Leistungen in Verbindung mit Produkten, Software oder Daten Dritter,
- A.6.3.2 auf die Einhaltung von Vorgaben oder Spezifikationen der freigestellten Partei durch die freistellende Partei,
- A.6.3.3 auf eine Änderung der Materialien oder Leistungen, die nicht von einem Vertretungsberechtigten der freistellenden Partei autorisiert wurde,
- A.6.3.4 auf die Benutzung einer Version der Materialien oder Leistungen, gegen die eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung durch Benutzung einer anderen, der freigestellten Partei vorliegenden Version hätte vermieden werden können,
- A.6.3.5 eine Verletzung der von der freistellenden Partei eingeräumten Lizenz, oder
- A.6.3.6 auf Hardware- oder Softwarebestandteile oder sonstige Materialien bzw. unabhängige Hard- oder Software oder sonstige Materialien, soweit diese Open Source- oder Freeware-Technologie Dritter oder Weiterentwicklungen daraus enthalten.
- A.6.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer A.6 regeln vollumfänglich die Haftung der einen Partei (als freistellende Partei) und die ausschließlichen Abhilfemaßnahmen der anderen Partei (als freigestellte Partei) im Falle von Schutzrechtsverletzungen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit Ziffer A.7.1.1.

A.7 Haftung

- A.7.1 Die Parteien haften einander...
- A.7.1.1 für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen sie eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen haben.
- A.7.1.2 bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vorhersehbare Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Höchstbetrag von € 150.000,- (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) je Haftungsfall, pro Jahr maximal das Doppelte.
- A.7.1.3 Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- A.7.2 Für mittelbare Schäden und Folgeschäden (einschließlich Nutzungsausfalls und entgangenen Gewinns) haften die Parteien einander nur in einem der in Ziffer A.7.1.1 genannten Fälle.
- A.7.3 Die Parteien haften einander für den nachgewiesenen Schaden der jeweils anderen Partei aus Verzug, falls ein vereinbarter Endtermin für die Lieferung/Leistungserbringung aus Gründen, die ausschließlich bei der zur Lieferung/Leistungserbringung verpflichteten Partei liegen, nicht eingehalten wird. Eine Verzugsentschädigung ist der Höhe nach auf 0,5 % je Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % des Preises der Teile begrenzt, die nicht rechtzeitig geliefert wurden.
- A.7.4 Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von NewCoTec zu vertretenden Datenverlustes haftet NewCoTec für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat. NewCoTec setzt voraus, dass der Kunde auf sämtlichen Rechnern aktuelle Virenschutzprogramme einsetzt.

A.8 Subunternehmer

- A.8.1 Die Parteien können Rechte oder Pflichten aus Verträgen nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei, das diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf, an Dritte übertragen oder anderweitig abtreten.
- A.8.2 Die Parteien dürfen jedoch ihre Forderungen aus fälligen Zahlungen abtreten und NewCoTec darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Subunternehmer einsetzen, wobei NewCoTec für die durch diese Subunternehmer erbrachten Leistungen verantwortlich ist.

A.9 Datenschutz

Mitgeltend zu dieser AGB: unsere Datenschutzerklärung, einzusehen auf unserer Webseite www.newcotec.com.

A.10 Sonstige Bestimmungen (geltendes Recht, Vertragsänderung, Kündigung, Nichtigkeitsklausel)

A.10.1 Geltendes Recht

- A.10.1.1 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Ansbach, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- A.10.1.2 Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen.

A.10.2 Gültigkeit der Bedingungen, Vertragsänderungen, Kündigung

- A.10.2.1 NewCoTec erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage abgegebener Angebote/Bestellungen sowie den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- A.10.2.2 Für alle Geschäfte sind die Bedingungen dieser AGB und die Bestellung des Kunden uneingeschränkt maßgebend. Mit der Annahme der Bedingungen erkennt der Kunde ihre ausschließliche Gültigkeit an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen.
- A.10.2.3 Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- A.10.2.4 NewCoTec ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern und zu ergänzen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb einer Widerspruchsfrist von einem Monat, so werden diese Ankündigungen wirksam. Diese Ankündigung kann NewCoTec dem Kunden per E-Mail oder auf postalischem Wege übermitteln. Hierzu ist statt der Beifügung des kompletten Textes ein Verweis auf die Adresse im Internet, unter der die neue Fassung abrufbar ist, hinreichend. Ein Widerspruch des Kunden gilt als Kündigung des Vertrages für den nächstmöglichen Kündigungstermin. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als angenommen. NewCoTec wird den Kunden bei Änderungen der Bedingung auf diesen Absatz hinweisen.
- A.10.2.5 Die AGB sind im Internet unter <http://www.newcotec.com> frei abrufbar.
- A.10.2.6 Ein Verkauf von einzelnen Geschäftsbereichen von NewCoTec oder ein Gesellschafterwechsel begründen kein Sonderkündigungsrecht.
- A.10.2.7 Unbenommen bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen sowie bei Undurchführbarkeit des Vertrages vor.
- A.10.2.8 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per eingeschriebenem Brief, vorab auch als Telefax. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann wegen der Eilbedürftigkeit vorab auch per E-Mail erfolgen.

A.10.2.9 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung eines Vertrages bzw. einer Bestellung oder der AGB unwirksam sein oder werden oder unvollständig sein, so wird der Vertrag bzw. die Bestellung oder die AGB in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken bzw. Lücken in der Bestellung oder AGB.

B Allgemeine Bestimmungen für Produkte und Serviceleistungen

B.1 Angebote und Leistungen

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Kundeninformation, wie sie mit dem Angebots-/Bestellformular verknüpft bzw. verbunden ist, insbesondere also aus dem zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Angebot von NewCoTec oder aus den einem sonstigen Angebot beigegebenen Informationen.

B.2 Preise und Zahlungsbedingungen

B.2.1 Preise und Zahlungsvereinbarungen, Rechnung

- B.2.1.1 Die Lizenzgebühren für Software können ab Lieferung der Software nicht mehr zurückgezahlt werden (sofern nicht Ziffer C.3 Anwendung findet) und sind von anderen von NewCoTec zu liefernden Produkten oder Serviceleistungen unabhängig.
- B.2.1.2 Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung vermerkt wurde.
- B.2.1.3 Zahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Konto von NewCoTec als erfolgt.
- B.2.1.4 Die Zustellung von Rechnungen an den Kunden kann neben dem postalischem Weg auch ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen.
- B.2.1.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnungen pünktlich zu bezahlen.

- B.2.1.6 NewCoTec ist dazu berechtigt, durch schriftliche oder elektronische (d. h. per E-Mail) Mitteilung an den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen eine Anpassung der Entgelte und Leistungsinhalte vorzunehmen, sofern diese den Kunden nicht unangemessen benachteiligen. Sofern auf Grund von Vereinbarungen zwischen Lieferanten und NewCoTec kürzere Ankündigungsfristen vereinbart sind, ist NewCoTec berechtigt, die vereinbarte Ankündigungsfrist von 60 Tagen angemessen zu verkürzen. Voraussetzungen und Gründe für eine solche Leistungs- oder Entgelt-Änderung können technische oder rechtliche Erfordernisse sein; im Einzelfall können auch wirtschaftliche Erfordernisse eine Anpassung begründen. Die Änderung erfolgt in der Art und in dem Ausmaß, dass ein möglichst ausgewogener Ausgleich der beiderseitigen Interessen erfolgt. Will der Kunde den Vertrag nicht zu den geänderten Entgelten fortführen, ist er zur außerordentlichen, schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Änderungszeitpunkt berechtigt. Im Übrigen sind Rechte des Kunden hieraus ausgeschlossen.
- B.2.1.7 Bestreitet der Kunde einen Anspruch von NewCoTec, so gilt dies als Beginn einer Verhandlung über diesen Anspruch und die ihn begründenden Umstände. Die Verhandlungen enden, wenn NewCoTec die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- B.2.2 Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift**
- Der Kunde ermächtigt NewCoTec auf separatem Vordruck, die Entgelte mittels Lastschrift einzuziehen, es sei denn, dass NewCoTec im Einzelfall auf Lastschrift verzichtet. NewCoTec zieht Entgelte im Lastschriftverfahren frühestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein; die Vorabankündigung des Lastschrifttermins wird auf der Rechnung vermerkt. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kann die Abbuchung vom Konto des Kunden mangels Deckung nicht erfolgen bzw. wird diese auf Veranlassung des Kunden unberechtigt rückabgewickelt oder verursacht der Kunde durch unrichtige Angaben im SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder durch Unterlassen der Mitteilung von Änderungen eine Rücklastschrift, ist NewCoTec berechtigt, die entstandenen Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) zusätzlich als Mindestschaden geltend zu machen. Außerdem ist NewCoTec berechtigt, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 pro Rücklastschrift zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass tatsächlich kein bzw. ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- B.2.3 Zahlungsverzug**
- B.2.3.1 Für den Fall, dass der Kunde über vier Wochen mit der Zahlung im Verzug ist, ist NewCoTec berechtigt Leistungen jeder Art für den Kunden sofort zu sperren und die Entstehung weiterer Kosten zu unterbinden.
- B.2.3.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils einer Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der einem monatlichen Entgelt entspricht, in Verzug, kann NewCoTec das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- B.2.3.3 Vom Eintritt des Verzuges an ist NewCoTec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu verlangen.
- B.2.4 Aufrechnung, Gutschrift**
- B.2.4.1 Der Kunde kann gegenüber NewCoTec nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- B.2.4.2 Gutschriften können mit zukünftigen Abrechnungen verrechnet werden.
- B.2.4.3 Es besteht seitens NewCoTec keine Rückerstattungspflicht für bereits erfolgte Leistungen.
- B.2.5 Steuern und Gebühren**
- Alle aufgeführten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- B.3 Schutzrechte und Lizenzbestimmungen**
- B.3.1 An allen speziell für den Kunden entsprechend der Leistungsbeschreibung fertiggestellten Arbeitsergebnissen räumt NewCoTec dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, sobald der Kunde für diese Arbeitsergebnisse den vollen Rechnungsbetrag bezahlt hat. Die Arbeitsergebnisse sowie alle Designs, Konzepte, Methoden, Softwaretechniken und Modelle, die von NewCoTec im Rahmen einer Leistungsbeschreibung eingesetzt oder entwickelt werden, bleiben Eigentum von NewCoTec bzw. NewCoTec behält die ausschließlichen Rechte daran. Von NewCoTec eingebrachtes Know-how, Techniken und sonstige Arbeitsmethoden verbleiben bei NewCoTec. NewCoTec räumt dem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.
- B.3.2 NewCoTec gewährt dem Kunden eine Lizenz, mit der der Kunde die Produkte und Serviceleistungen zu den unten genannten Ergänzenden Bestimmungen C und D nutzen darf.
- B.3.3 Eine Lizenz ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NewCoTec auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NewCoTec.
- B.3.4 NewCoTec oder eine von ihr beauftragte unabhängige Prüfungsgesellschaft kann die Unterlagen und Systeme des Kunden nach einer angemessenen Benachrichtigungsfrist überprüfen, um die Einhaltung der Lizenzbestimmungen sicherzustellen. Diese Überprüfungen werden während der normalen Geschäftszeit des Kunden so durchgeführt, dass die Geschäftsabläufe des Kunden nicht unnötig gestört werden.
- B.4 Pflichten des Kunden**
- B.4.1 Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch NewCoTec erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Der genaue Umfang der Mitwirkungspflichten soll in der Leistungsbeschreibung festgehalten werden. Der Kunde arbeitet mit NewCoTec zusammen und gewährt NewCoTec zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen, einschließlich Fernzugriff, einem angemessenen Arbeitsplatz, Internetzugang sowie auf sonstige Einrichtungen, Beistellungen, Personal, Informationen oder Unterlagen, die NewCoTec Mitarbeiter zur Erfüllung der NewCoTec Pflichten in angemessenem Umfang anfordern können.
- B.4.2 Für die Datensicherungspflichten des Kunden gilt Ziffer A.7.4.

B.5 Ergänzende Bestimmungen bei Kündigung im Rahmen eines Einzelauftrages

- B.5.1 Die Parteien können einen Einzelauftrag fristlos schriftlich kündigen, falls die andere Partei eine wesentliche Bestimmung dieses angenommenen Auftrags verletzt und dieser Verletzung nicht abgeholfen werden kann oder falls die andere Partei eine wesentliche Bestimmung verletzt und sie der Verletzung, der abgeholfen werden kann, nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Anzeige dieser Verletzung Abhilfe schafft.
- B.5.2 Ein unbefristet erteilter Einzelauftrag für Serviceleistungen kann mit einer Frist von 90 Kalendertagen, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf Monaten gekündigt werden.

B.6 Produkte und Serviceleistungen Dritter

- B.6.1 Bei Bedarf kann der Kunde Produkte und Serviceleistungen Dritter anfordern und NewCoTec kann sich einverstanden erklären, diese Produkte und Serviceleistungen Dritter in Verbindung mit den von NewCoTec durchgeführten Serviceleistungen zu beschaffen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- B.6.2 NewCoTec wird die angeforderten Produkte und Serviceleistungen Dritter für den Kunden als Vertreter mit beschränkter Haftung von einem dritten Lieferanten beschaffen und sämtliche geltenden Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen für Rechte bei Mängeln bzw. Lizenzbestimmungen (im Falle von Software) des dritten Herstellers oder Importeurs, an den Kunden weitergeben.
- B.6.3 Sämtliche Aufträge über Produkte und Serviceleistungen Dritter können nicht storniert und die Produkte nicht an NewCoTec zurückgegeben werden.
- B.6.4 NewCoTec haftet dabei nicht...
- B.6.5 für Verzögerungen, die bei der Lieferung der Produkte und Serviceleistungen Dritter auftreten und...
- B.6.5.1 NewCoTec übernimmt keinerlei Rechte bei Mängeln und führt keine laufenden Support- bzw. Wartungsleistungen durch. Soweit nicht anders in einer Leistungsbeschreibung vereinbart, wird NewCoTec jedoch als Verbindungsstelle zwischen dem Kunden und dem dritten Lieferanten im Hinblick auf während der Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln auftretende Ansprüche agieren.
- B.6.5.2 NewCoTec haftet nicht für die stetige Kompatibilität der NewCoTec Produkte und der Produkte und Serviceleistungen Dritter.
- B.6.5.3 NewCoTec haftet nicht für Patent- und Urheberrechtsverletzungen oder Schadenersatzansprüche im Hinblick auf die Produkte und Serviceleistungen Dritter.

B.7 Abnahme, Fehlerklassen

- B.7.1 Ablieferung und Prüfung der Produkte und Serviceleistungen erfolgt in einem Abnahmetest. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann NewCoTec die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme ("Schlussabnahme") die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Schlussabnahme unberührt. Nach dem Abnahmetest wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches das gelieferte Arbeitsergebnis mit der erstellten Leistungsbeschreibung abgleicht und bestehende Abweichungen folgenden Fehlerklassen zuordnet:
- B.7.2 **Fehlerklassen**
- B.7.2.1 **Fehlerklasse 1:**
- Es liegt an einem Teil oder dem Gesamtwerk ein Fehler vor, der eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung unmöglich macht oder unzumutbar einschränkt oder behindert.
- B.7.2.2 **Fehlerklasse 2:**
- Alle sonstigen Abweichungen von den vereinbarten Leistungszielen gehören zu Fehlerklasse 2.
- B.7.3 **Konsequenzen**
- Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 vereinbaren die Parteien einen neuen Abnahmetesttermin. Soweit Fehler der Fehlerklasse 2 vorliegen, gilt die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß und die Parteien vereinbaren im Abnahmeprotokoll, wie und innerhalb welcher Zeit diese Fehler zu beseitigen sind.
- B.7.4 Die Abnahme wird von beiden Parteien gemeinsam vorgenommen. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das bei der Unterschrift beizufügende Datum ist der Zeitpunkt der Abnahme.
- B.7.5 Kann der Abnahmetest aus Gründen die NewCoTec nicht zu vertreten hat nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Der Abnahme steht die produktive Nutzung der Leistung gleich.
- B.7.6 Mit Abnahme bzw. Teilabnahme treten die Rechtsfolgen des § 640 BGB ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

B.8 End of Life

Im Falle des End of Life (EOL) eines Produkts oder einer Serviceleistung erbringt NewCoTec noch bis zu einem Jahr Support. Dabei bemisst sich die Ein-Jahres-Frist nach dem von NewCoTec angekündigten EOL-Datum. Dies gilt auch, wenn ein EOL für ein einzelnes Produkt oder eine einzelne Leistung bekanntgegeben wird und diese zusammen mit anderen Produkten und/oder Serviceleistungen in einem gemeinsamen Systemschein aufgelistet sind. In diesem Fall ist NewCoTec zu einer Teilkündigung des Supports für das betroffene Produkt und/oder die Serviceleistung berechtigt und wird dem Kunden bei Bedarf einen aktualisierten Systemschein ausstellen. Serviceumfang und/oder -dauer kann innerhalb des vorgenannten Zeitraums in Abhängigkeit vom jeweiligen Produkttyp bzw. Leistungstyp variieren.

C Ergänzende Bestimmungen für Produkte

C.1 Liefervereinbarungen für Produkte

C.1.1 Änderung der Liefervereinbarungen

- C.1.1.1 NewCoTec kann die Produkte ersetzen oder verändern, vorausgesetzt, die Produktleistung wird dadurch insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt oder abgeändert.
- C.1.1.2 NewCoTec kann nach Zustimmung des Kunden Teillieferungen durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.
- C.1.1.3 Der Kunde kann eine Produktbestellung einmal gebührenfrei umdisponieren, umgestalten oder stornieren, vorausgesetzt, das entsprechende schriftliche Verlangen geht spätestens 30 Tage vor dem geplanten Liefertermin bei NewCoTec ein und der neue Liefertermin liegt nicht später als 30 Tage nach dem ursprünglichen Liefertermin. In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Bestellung nur gegen eine Gebühr in Höhe von 3 % des Preises des stornierten, umdisponierten oder umgestalteten Teils der Bestellung möglich.

C.1.2 Lieferung und Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr von Verlust oder Untergang für die Produkte bei Ablieferung auf den Kunden über.

C.1.3 Eigentumsvorbehalt

- C.1.3.1 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von NewCoTec aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich NewCoTec das Eigentum an gelieferten Produkten (nachfolgend "Vorbehaltsware") vor.
- C.1.3.2 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von NewCoTec hinweisen und NewCoTec unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen in Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.
- C.1.3.3 Bei Nichterfüllung oder nicht vertragsgemäßer Leistung des Kunden, kann NewCoTec nach den gesetzlichen Vorschriften vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten. Dieses Recht von NewCoTec besteht auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. NewCoTec ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.
- C.1.3.4 Auf Verlangen des Kunden wird NewCoTec Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.
- C.1.3.5 Sofern NewCoTec zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde NewCoTec zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

C.2 Bestimmungen für Software

C.2.1 Gegenstand eines Software-Vertrages

- C.2.1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung einer Kopie der Software nebst Benutzerhandbuch durch den Anbieter an den Kunden.
- C.2.1.2 Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Installation und die Wartung der vertragsgegenständlichen Software auf der Hardware des Kunden.

C.2.2 Pflichten von NewCoTec

- C.2.2.1 NewCoTec ist verpflichtet, dem Kunden eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software auf CD-ROM, auf Diskette, per E-Mail oder im Internet per Download bereithaltend auf Dauer zu überlassen.
- C.2.2.2 NewCoTec ist verpflichtet, dem Kunden das Benutzerhandbuch zu der vertragsgegenständlichen Software als Druckwerk oder digital als Dokument zu überlassen.

C.2.3 Lizenzen

NewCoTec gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die an den Kunden ausgelieferte Software ausschließlich für interne Zwecke zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- C.2.3.1 die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegten Beschränkungen im Hinblick auf den genehmigten Zweck und die genehmigte Anzahl der Benutzer, Entwickler, Einträge und CPUs sowie
- C.2.3.2 die ergänzenden Lizenzbestimmungen, die der Software beigelegt sind.
- C.2.3.3 Das Recht zur Weitergabe der Software an Dritte ist ausgeschlossen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Vertragsbedingungen oder die Urheberrechte verletzen.

C.2.4 Lizenzbeschränkungen

Der Kunde darf identische Kopien der Software für Archivzwecke (einschließlich einer Sicherungskopie für Systemausfälle) anfertigen. Der Kunde darf die Software weder verändern noch decompilieren oder eine andere Form von Reverse Engineering zur Anwendung bringen. Die für die Interoperabilität benötigten Informationen werden von NewCoTec auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

C.3 Rechte des Kunden bei Produktmängeln (ehemals Gewährleistung)

C.3.1 Mängel

NewCoTec stellt dem Kunden die Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln zur Verfügung. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich. Die nach dem Vertrag vereinbarte Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus den Produktdatenblättern, es sei denn es ist schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Solche besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Leistung stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar.

C.3.2 Rechte bei Mängeln

Im Falle von Mängeln steht dem Kunden - nach Wahl von NewCoTec - ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung an dem vereinbarten Lieferort zu. Minderung oder Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder der Versuch einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch NewCoTec mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muss der Kunde die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen von [Ziffer A.7](#) geltend gemacht werden.

C.3.3 Verjährung der Mängelansprüche

Die Rechte des Kunden bei Mängeln aus [Ziffer C.3.2](#) verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Ablieferung. Diese Frist ist nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit anzuwenden. Die Verjährungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Frist gemäß Satz 1. Meldet der Kunde vor Ablauf der Verjährungsfrist einen Mangel, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn NewCoTec im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Verjährungsfrist ist so lange gehemmt, bis NewCoTec das Ergebnis seiner Prüfung dem Kunden mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

C.3.4 Verbrauchsgüterkauf

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so finden die Vorschriften der [Ziffer C.3.1](#) bis [C.3.3](#) keine Anwendung.

C.3.5 Ersatzteile

Bei den Teilen oder Komponenten, die im Rahmen der jeweiligen Mängelansprüche ausgetauscht werden, kann es sich um neue oder überholte Teile handeln. Das Eigentum an sämtlichen defekten Teilen, die bei den Produkten im Rahmen der jeweiligen Mängelansprüche ausgetauscht werden, geht wieder auf NewCoTec über.

C.3.6 Ausschluss der Mängelansprüche

Der Kunde hat keine Rechte bei Mängeln, falls die Produkte...

- C.3.6.1 ohne schriftliche Zustimmung von NewCoTec geändert oder angepasst wurden,
- C.3.6.2 unsachgemäß bzw. in einer Art und Weise behandelt wurden, die nicht dem jeweiligen Handbuch entspricht,
- C.3.6.3 von Dritten in einer Weise repariert wurden, die nicht den Qualitätsstandards von NewCoTec entspricht,
- C.3.6.4 unsachgemäß von einem Dritten installiert wurden,
- C.3.6.5 in Verbindung mit Produkten oder Software verwendet werden, die nicht auf einer NewCoTec Preisliste oder im NewCoTec Angebot aufgeführt sind, sofern die Mängel auf diese Verwendung zurückzuführen sind, oder
- C.3.6.6 weder von NewCoTec noch von einem autorisierten NewCoTec Reseller bezogen wurden.

D Ergänzende Bestimmungen für Serviceleistungen

D.1 Remote-Serviceleistungen

- D.1.1 Durch die Bestellung von Remote-Serviceleistungen...
 - D.1.1.1 erkennt der Kunde an, dass NewCoTec per Fernzugriff auf die Systeme in den Geschäftsräumen des Kunden zugreifen und Produktdaten für eine Remote-Überwachung, -Verwaltung und -Wartung der Systeme verarbeiten und speichern kann (diese Daten werden von NewCoTec als vertrauliche Informationen des Kunden behandelt),
 - D.1.1.2 verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten eine von NewCoTec genehmigte Bridge oder ein Gateway zu erwerben oder zu unterhalten, die bzw. das für die betroffenen Systeme oder Netzwerke geeignet ist und
 - D.1.1.3 trägt der Kunde sämtliche Telekommunikations- und Internetzugangskosten in Zusammenhang mit den Remote-Serviceleistungen.
- D.1.2 Falls der Kunde Remote-Serviceleistungen nicht genehmigt oder ermöglicht, kann NewCoTec Zusatzkosten für Services, die NewCoTec ansonsten als Remote-Service durchführen würde, berechnen oder gewisse Serviceleistungen ablehnen.

D.2 Systemsupport

D.2.1 Einzelverträge

Für sämtliche Serviceleistungen, die von NewCoTec durchzuführen sind, unterzeichnen NewCoTec und der Kunde jeweils einen Einzelvertrag oder eine Leistungsbeschreibung, in denen der Umfang der vom Kunden bestellten Serviceleistungen genau aufgeführt wird.

D.2.2 Geschäftsräume des Kunden

Der Systemsupport wird für die in dem jeweiligen Systemschein aufgeführten Systeme (Gelistede Systeme) in den Geschäftsräumen des Kunden durchgeführt. Der Kunde informiert NewCoTec schriftlich mindestens 30 Tage vor einer örtlichen Veränderung der Gelisteden Systeme über den neuen Aufstellungsort. Ob für die umgesetzten Systeme Support geleistet werden kann, hängt von der Verfügbarkeit vor Ort ab. Für den Support können zusätzliche Gebühren anfallen. Ebenso können für umgesetzte Systeme eine Überprüfung und eine neue Zertifizierung erforderlich werden, wofür die jeweils gültigen NewCoTec Stunden- und Materialsätze berechnet werden.

D.2.3 Vermeidung von Fehlern

Der Kunde führt routinemäßig vorbeugende Wartungs- und Reinigungsarbeiten durch. Bevor der Kunde von NewCoTec Support anfordert, führt er zunächst selbst die jeweiligen Prozeduren oder Maßnahmen zur Fehleranalyse durch, die durch NewCoTec zur Verfügung gestellt werden. Falls diese Bemühungen zur Fehlerbehebung fehlschlagen, benachrichtigt der Kunde NewCoTec unverzüglich. Der Kunde wird ein Verfahren außerhalb der Gelisteden Systeme für die Wiederherstellung verlorener oder veränderter Dateien, Daten oder Programme einführen und unterhalten.

D.2.4 **Qualifizierte Mitarbeiter**

Hard- und Softwaresupport darf ausschließlich von Mitarbeitern des Kunden angefordert werden, die über das notwendige Fachwissen und die Ausbildung verfügen, um Hard- und Softwarefehler unter Anweisung von NewCoTec diagnostizieren und beheben zu können und die als Ansprechpartnern benannt sind.

D.2.5 **Zusätzliche Systeme**

Mit einer schriftlichen Mitteilung an NewCoTec kann der Kunde für einen der Laufzeit des Einzelvertrages entsprechenden Zeitraum einen Einzelvertrag durch zusätzliche Systeme ergänzen. Dafür fallen die jeweils gültigen anteiligen Gebühren pro System an. Diese Systeme dürfen von NewCoTec überprüft werden. NewCoTec übermittelt dem Kunden eine zusätzliche Auftragsbestätigung, aus der die zusätzlichen Gelisteten Systeme und die damit verbundenen zusätzlichen Gebühren hervorgehen.

D.2.6 **Ausschluss von Serviceleistungen**

NewCoTec ist nicht zur Durchführung der Serviceleistungen verpflichtet, falls...

- D.2.6.1 die Systeme unsachgemäß oder falsch genutzt wurden oder der Fehler durch einen Unfall oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde,
 - D.2.6.2 Änderungen, Modifikationen oder Reparaturversuche von nicht von NewCoTec autorisiertem Personal an den Systemen vorgenommen wurden,
 - D.2.6.3 die Fehler durch Ursachen außerhalb des Systems entstanden sind, wie z. B. wenn die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht gegeben waren,
 - D.2.6.4 die Gelisteten Systeme in Verbindung mit Software oder sonstigen Produkten genutzt werden, die nicht in einer NewCoTec Preisliste oder dem NewCoTec Angebot enthalten sind oder deren Verwendung NewCoTec nicht schriftlich genehmigt hat,
 - D.2.6.5 die Fehler durch eine örtliche Veränderung der Gelisteten Systeme oder einen Versuch einer örtlichen Veränderung verursacht wurden, oder
 - D.2.6.6 die Software oder die Systeme nicht über die von NewCoTec vorgeschriebenen Mindestkonfigurationen oder Releases verfügen, die erforderlich sind, um ein Gelistetes System im Rahmen der NewCoTec Supportbestimmungen zu halten oder um Ersatzteile, Patches oder Folgerelease zu installieren.
- Support, der aufgrund eines solchen Vorgangs (beschrieben in [Ziffer D.2.6.1](#) bis [Ziffer D.2.6.6](#)) erbracht wird, wird separat zu den jeweils gültigen NewCoTec Stunden- und Materialsätzen in Rechnung gestellt und ist Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

D.3 **Vor-Ort-Materialien**

- D.3.1 Der Kunde wird sämtliche in den Geschäftsräumen des Kunden untergebrachten Tools, Teile, Ersatzteile, Produkte und Materialien, die nicht in das Eigentum des Kunden übergehen ("Vor-Ort-Materialien"), getrennt aufbewahren, absichern und als Eigentum von NewCoTec kennzeichnen.
- D.3.2 Die Vor-Ort-Materialien dürfen ausschließlich von autorisierten Personen gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Serviceliste oder Leistungsbeschreibung verwendet werden. Der Kunde besitzt keine Rechte an den Vor-Ort-Materialien und darf keine Pfand- oder Sicherheitsrechte an den Materialien gewähren. Der Kunde trägt das Risiko von Verlust oder Untergang für die Vor-Ort-Materialien, das vor deren Rückgabe an NewCoTec auftreten kann.
- D.3.3 Innerhalb von zehn Tagen nach Kündigung oder Ablauf des entsprechenden Einzelauftrages liefert der Kunde sämtliche damit zusammenhängenden Vor-Ort-Materialien zusammen mit einem Frachtbrief (Fracht vorausbezahlt und vollständig versichert) an NewCoTec.

D.4 **Nutzungsrechte an durchzuführenden Serviceleistungen**

D.4.1 **Umfang**

NewCoTec gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die dem Kunden das Recht einräumt, die durchzuführenden Serviceleistungen ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen.

D.4.2 **Verwendung der Tools und Updates**

Ausschließlich zum Zwecke der Fehlerdiagnose und -behebung ist es nur qualifizierten Mitarbeitern des Kunden gestattet, bei Gelisteten Systemen auf die von NewCoTec zur Verfügung gestellten Tools zuzugreifen. Die Bereitstellung eines Updates beeinflusst die Rechte bei Mängeln für die zuvor lizenzierte Software nicht. Diese Updates dürfen nur in Verbindung mit einem Einsatz auf den Gelisteten Systemen verwendet werden.

D.4.3 **Lizenzbeschränkungen**

Dem Kunden ist es nicht gestattet, außer für Archivzwecke Kopien der Arbeitsergebnisse anzufertigen, die Arbeitsergebnisse zu verändern, zu decompilieren oder eine Form von Reverse Engineering zur Anwendung zu bringen. NewCoTec stellt die für die Interoperabilität benötigten Informationen auf Anforderung zur Verfügung.

D.5 **Rechte des Kunden bei Werkmängeln (ehemals Gewährleistung)**

- D.5.1 Ist auf das vereinbarte Werk Kaufrecht anwendbar, stehen dem Kunden die in [Ziffer C.3](#) vereinbarten Rechte bei Mängeln zu. Im Übrigen stehen dem Kunden bei einem vereinbarten Werk folgende Rechte zu:

NewCoTec hat dem Kunden das Werk so zur Verfügung zu stellen, dass es der vereinbarten Beschaffenheit entspricht bzw. nach dem Stand der Technik ausgeführt wird. Bei allen während der Verjährungsfrist auftretenden Mängeln wird NewCoTec unverzüglich nach Zugang der Mängelanzeige auf eigene Kosten mit der Mängelbeseitigung beginnen. Eine Vereinbarung der versprochenen Leistung stellt keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 639 BGB dar.

D.5.2 Diese Rechte des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Verjährungsbeginn, welcher regelmäßig die Abnahme sein wird. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt diese Erleichterung der Verjährung nicht.

D.6 Preise für Serviceleistungen

D.6.1 Preise und Rechnungen

Gemäß der im Einzelauftrag festgelegten Vereinbarung zwischen den Parteien werden die Preise für Supportleistungen entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus berechnet. Rechnungen für sonstige Serviceleistungen werden nach erfolgter Durchführung dieser Serviceleistungen bzw. monatlich erstellt, falls die Durchführung der Serviceleistungen länger als einen Monat dauert.

D.6.2 Positionen, die nicht in den Preisen enthalten sind

Die aufgeführten Preise verstehen sich ausschließlich folgender Positionen:

D.6.2.1 Mehrwertsteuer,

D.6.2.2 angemessene Reisekosten in Höhe der Ausgaben, die NewCoTec tatsächlich entstanden sind,

D.6.2.3 angemessene und erforderliche Auslagen, die in Zusammenhang mit Serviceleistungen entstehen, die in einer Serviceliste oder Leistungsbeschreibung als Beratungsleistungen bezeichnet werden ("Beratungsleistungen"), sowie

D.6.2.4 Kosten, die dem Kunden oder seinen Mitarbeitern in Zusammenhang mit deren Teilnahme an Schulungen entstehen.

D.6.3 Vertraglich nicht geregelte Serviceleistungen werden im Rahmen eines gesonderten Einzelauftrages gegen gesondertes Entgelt erbracht.

D.7 Allgemeines

D.7.1 Verfügbarkeit der Serviceleistungen

Es ist möglich, dass Serviceleistungen an bestimmten Orten nicht verfügbar sind. Die Serviceleistungen hängen von der Verfügbarkeit qualifizierter NewCoTec Mitarbeiter und Einrichtungen ab. Des Weiteren können für die Serviceleistungen Mehrkosten anfallen oder sie können ergänzenden Bestimmungen sowie einer Zahlung der jeweils gültigen Mindestgebühren unterliegen. NewCoTec kann die Serviceleistungen austauschen oder verändern, vorausgesetzt, dass die Serviceleistungen dadurch insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt oder verändert werden.

D.7.2 Beschränkungen im Hinblick auf die Verwendung der Serviceleistungen

Der Kunde erkennt an, dass die Serviceleistungen ausschließlich für interne Zwecke des Kunden bestimmt sind und dass der Kunde die Serviceleistungen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergeben, vermieten oder weiterverkaufen darf, sofern NewCoTec den Kunden nicht schriftlich dazu autorisiert.

D.8 Änderungsverfahren

D.8.1 Jede der Vertragsparteien kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

D.8.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von NewCoTec berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer Änderungsvereinbarung festgelegt.

D.8.3 Lieferungs- und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen NewCoTec Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbrochen wurde, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

D.8.4 Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt NewCoTec die Vertragsdurchführung fort. Dem Kunden wird für diesen Fall ein Kündigungsrecht entsprechend § 649 BGB eingeräumt.

D.8.5 Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

Ansbach, den 01.01.2018

NewCoTec GmbH